

9. Beendigung der Betreuung

9.1. Grundsätzliches

9.1.1 Der Betreuungsauftrag endet durch:

- Aufhebung der Betreuung
- Wechsel des Betreuers, z. B. auf Wunsch des Betreuten und/oder des Betreuers
- Tod des Betreuten

9.1.2. Was bleibt dem bisherigen Betreuer beim Tod des Betreuten noch zu tun?

- Der Betreuer hat das Gericht und ggf. Angehörige vom Tod des betreuten Menschen zu unterrichten. Die Angehörigen haben für die Beerdigung zu sorgen. Sind keine Angehörigen vorhanden, **muss der Betreuer das Ordnungsamt** informieren, damit von dort aus eine Beerdigung veranlasst werden kann.
- Der Betreuer hat das Standesamt zu benachrichtigen, das dann die Sterbeurkunde ausstellt.
- Sofern der Arzt keinen Totenschein ausstellt, hat der Betreuer die Staatsanwaltschaft über den Verdacht eines unnatürlichen Todes zu informieren.
- Eventuell vorhandene Testamente sind dem Nachlassgericht auszuhändigen.
- Der Betreuer muss die Urkunde über seine Bestellung an das Vormundschaftsgericht zurückgeben.
- Der Betreuer hat dem Gericht einen Schlussbericht und, wenn zu seinem Aufgabenkreis die Vermögenssorge gehörte, auch eine Schlussabrechnung einzureichen.
- Er hat das Vermögen an die Erben oder den Nachlasspfleger herauszugeben, am besten gegen Vorlage eines Erbscheins. Hier ist zu beachten, dass man sich die Herausgabe quittieren lassen sollte!
- Eine Fortführung der Geschäfte ist nur zulässig, soweit diese nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können (z. B.: Gas und Wasser in der Wohnung abstellen, Rentenstelle über den Tod informieren usw.).

9.1.3. Was bleibt dem bisherigen Betreuer bei einem Betreuerwechsel noch zu tun?

- Der Wechsel wird erst durch den Beschluss des Vormundschaftsgerichtes über den neuen Betreuer wirksam. Danach ist folgendes zu veranlassen:
- Es ist ein Informationsgespräch mit dem neuen Betreuer zu führen und wichtige Unterlagen sind auszuhändigen, möglichst gegen Quittung.
- Die Bestallungsurkunde wird vom Gericht zurückgefordert. Es ist möglich, dass das Vormundschaftsgericht den neuen Betreuer auffordert, den bisherigen Betreuer zu entlasten.
- Dem Gericht ist ein Schlussbericht und, wenn zu seinem Aufgabenkreis die Vermögenssorge gehörte, auch eine Schlussabrechnung einzureichen.

9.1.4. Was bleibt dem bisherigen Betreuer bei einer Aufhebung der Betreuung noch zu tun?

Es gelten hier die gleichen Grundsätze wie bei einem Betreuerwechsel, doch müssen hier natürlich alle Unterlagen an den ehemaligen Betreuten ausgehändigt werden.



Es wird dringend empfohlen, mit dem Nachfolger in der Betreuung abzusprechen, welche Unterlagen er benötigt. Dies ist wichtig für mögliche spätere Nachfragen und dient der eigenen Sicherheit. Die Papiere sollten in kopierter Form abgegeben werden, ggf. gegen eine Empfangsbestätigung, damit Sie auch später über den Verlauf der Betreuung Auskunft geben können..

Hinweis:

Vordrucke und Musterschreiben zur Aufhebung der Betreuung oder zur Aufhebung eines Aufgabenkreises finden Sie in dieser Mappe im Teil C , Seite 14

9.2. Kopiervorlagen/Vordrucke



- **Anzeige des Todes der/des Betreuten beim Vormundschaftsgericht**

Absender

An das
Amtsgericht

Datum _____

Beendigung einer Betreuung

Betreuung für _____ geb. _____

wohnhaft _____

Ihr Geschäftszeichen _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die/den o.g. Betreute/n war ich zur/zum ehrenamtlichen Betreuer/in bestellt. Mein/e

_____ (Verwandtschaftsbezeichnung)

Betreute/r

ist am _____ verstorben.

Dem Schreiben liegen bei:

Eine Kopie der amtlichen Sterbeurkunde

Die Schlussrechnung

Die Bestellungsurkunde

Sonstige Unterlagen

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/in